

## 1. Verhalten auf dem Betriebsgelände

Jede Person hat sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf (Betriebsanlagen) nicht gestört wird.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die StVO, StVZO sowie die BGV D29. Diese Gesetze und Vorschriften sind im Lagerbüro einsehbar.

Jede Beförderung von wassergefährdenden Substanzen oder Gefahrstoffen, die nicht ausdrücklich von der Sedlmayer GmbH beauftragt wurde, ist vor dem Befahren des Betriebsgeländes beim Empfangsbereich Haupteingang anzuzeigen, genehmigen zu lassen und den Weisungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und befestigten Wegen befahren werden.

Betriebsfremde Personen, auch in Begleitung von Betriebsangehörigen, ist das Betreten des Betriebsgeländes nur nach Anmeldung beim Empfangsbereich Haupteingang und Genehmigung gestattet. Die Abmeldung kann durch den begleitenden Betriebsangehörigen oder durch den Betriebsfremden selbst am Haupteingang erfolgen.

Bei allen Tätigkeiten insbesondere bei Transport und Verladung sind Lärm und Gefährdungen zu vermeiden. Auf den innerbetrieblichen Staplerverkehr ist zu achten.

Auf dem Gelände der Fa. Sedlmayer herrscht ein generelles Fotografierverbot.

### Anliefer- und Abholzeiten

Die Abfertigung erfolgt ohne vorherige Absprache in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

## 2. Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltbestimmungen

Bei allen durchzuführenden Instandhaltungs- und Auftragsarbeiten auf dem gesamten Betriebsgelände sind die gesetzlichen und betrieblichen Unfallverhütungs-, Sicherheits-, Brandschutz- und Umweltbestimmungen durch den Auftragnehmer einzuhalten und unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder zu veranlassen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten erwachsenen Schäden und ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle oder Schadensfälle sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung oder der Sicherheitsfachkraft zu melden. Erste Hilfe ist zu leisten.

Erkannte unmittelbare Gefahren sind unverzüglich der Geschäftsleitung, der Sicherheitsfachkraft bzw. dem Umwelt-/Abfallbeauftragten zu melden. Eine selbstständige Bekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn dies mit sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für eigenes und anderer Leben und Gesundheit möglich ist.

Fahrzeuge dürfen das Betriebsgelände nur befahren bzw. auf dem Betriebsgelände stehen, wenn freie Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind und der ordentliche Betrieb nicht gestört wird.

Fahrzeuge mit austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern dürfen mit angehobenen Heckteil bzw. Behälter nur soweit fahren, soweit es zur Be- bzw. Entladung erforderlich ist und die Beschädigung von Überdachungen o.ä. ausschließt.

## 3. Alkohol- und Drogenverbot, Medikamenteneinfluss

Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten.

Arbeiten unter Medikamenteneinfluss ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die eigene Arbeitsfähigkeit und die anderer Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass ein Betriebsfremder unter Alkoholeinfluss steht, so hat der Verantwortliche des Bereiches bzw. der Wachdienst umgehend die Entsenderfirma zu informieren. Der betroffene Betriebsfremde ist bis zur Entscheidung der Entsenderfirma an einer weiteren Tätigkeit im Unternehmen bzw. an der Weiterfahrt zu hindern.

§ 38 UVV „Allgemeine Vorschriften“

- (1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (2) Versicherte, die infolge Alkoholeinflusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen nicht beschäftigt werden.

## 4. Rauchverbot

Zum Schutz der Nichtraucher ist das Rauchen in den Gebäuden grundsätzlich verboten.

Auf den gekennzeichneten Raucherplätzen im Außenbereich ist das Rauchen unter Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz gestattet.

## 5. Zuwiderhandlungen

Jegliches von der Betriebsordnung abweichendes Verhalten wird geahndet.

## 6. Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

**Triptis, den 02.05.2018**

**Geschäftsführer: gez. Sedlmayer**